

Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 2 (1937)

Artikel: Allmendrechte der Gemeinde Schötz nach Dr. Ed. Graf, Schötz 1890
Autor: Meyer, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-718113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geschichte noch öfters vor. — Im Jahre 1412 vergabte ein Schüler, namens Niklaus von Pfaffnau, auf seinem Krankenbette: allen Schülern von Zofingen «jährlich 2 Schilling, daraus Nüsse zu kaufen, welche auf die Messkilbe auszuteilen sind».

Mit diesen kurzen Mitteilungen wollen wir diesen Aufsatz schliessen. Noch viel Interessantes wäre über die hier genannten und auch über die hier ungenannt gebliebenen Adeligen der Stadt zu berichten, z. B. wie und wo sie sich fanden zu Unterhaltung und Geselligkeit, auf den Zunftstuben oder bei Turnieren und anderm ritterlichen Kurzweil oder auch, wie und wohin sie auszogen zu Kampf und Streit. Für diesmal sei aber genug berichtet, da ja nur «etwas» von diesen Geschlechtern erzählt werden soll.

Benutzte Quellen:

- Dekan Pfarrer Frikart: „Chronik der Stadt Zofingen“ 1811/12,
Dr. Franz Zimmerlin: „Die Zünfte der Stadt Zofingen“ 1909.
id.: „Stift und Stadt Zofingen im Mittelalter“ 1931.
Dr. Walter Merz: „Die Urkunden des Stadtarchivs Zofingen“ 1915.
id.: „Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Aargaus“ Bd. und II (1905/6).
J. E. Kopp: „Geschichtsblätter aus der Schweiz“ Bd. 1 1854.
„Zofinger Neujaarsblätter 1905/8“.

F. Schoder, Zofingen.

Allmendrechte der Gemeinde Schötz

nach Dr. Ed. Graf, Schötz 1890.

Das Dorf Schötz ist aus zwei Dörfern, aus Niederschötz und Oberschötz, zusammengewachsen, wobei Niederschötz als die weit ältere Siedlung zu betrachten ist. Eine Kirche mit einem Plebanus (Leutpriester) wird 1275 und 1309, nachher aber nicht mehr erwähnt. Der Boden war grundherrlich und ging nach reichem Wechsel in den Besitz der Herren von Casteln und der Cisterzienser Abtei St. Urban über. Das ganze Dorf war mit einem Dorfzaun umschlossen. Innerhalb dieses Zaunes lagen die erbberechtigten Hofstätten der Bauern, während die aussenliegenden Gebiete der Dorfmark Allmenden bildeten. Diese Allmenden, wie sie heute noch zum kleinen Teil im Eiholz bestehen, dürfen als Reste der noch nicht in Sonderbesitz und erbliche Sondernutzung übergegangenen Dorfmark angesehen werden.

Ursprünglich befand sich die gesamte Dorfmark in Gesamtbesitz und Gemeinschaftsnutzung. Anbau, Berieselung und selbst die Ernte waren gemeinsame Sachen der bäuerlichen Genossenschaft. Doch schon ums Jahr 1500 finden wir die Bauern der engern Dorfmark in eigenem Sonderbesitz. Daneben gab es aber auch schon erbberechtigte Sonderhöfe, wie Hostris, Rohmühle, Buttenberg etc. (Der

letztere wird ursprünglich gar nicht zur Dorfmark Schötz gehört haben, da er 1309 im Habsburgisch-österreichischen Urbar als besonderer Twing erwähnt wird.) Bald scheint auch den Bauern innerhalb des Dorfzaunes der Raum zu eng geworden zu sein, den Hofstätten werden die Untere und Obere Luthernzelg, getrennt durch den Fadenweg, als Ackerland zugeteilt. Der Dreifelderwirtschaft entsprechend, wird eine dritte, die Wiggernzelg (nördlich der heutigen Strasse nach Wiesenhusen) im gleichen Sinne angewiesen. Südlich dieser Wiggernzelg lagen die Wiesen (Wässermatten). Auch unterhalb der Luthernzelgen richtete man solche Wiesen ein, was einen bösen Streit mit der nördlichen Nachbargemeinde verursachte, weil das Wasser dort die Saaten verdarb. Wie die Schötzer, so machten es auch die Niderwyler und kamen in Konflikt mit den Schötzern. (Chronik 1438). Alle übrigen Gebiete waren Allmenden und erstreckten sich besonders über die hügeligen oder bergigen Teile, wie Wellenberg, Rinderberg (Hübeli), Dachsenberg, Eiholz, Müslimatten samt den Wäldern ringsum. Grosse Gebiete der damaligen Allmend waren mit Eichen bewachsen, was Ortsbezeichnungen wie Eiholz, Hölzli, Eimatten etc. heute noch kundtun. Das Gebiet des Wauwilensees mit seinem sumpfigen Umgelände gehörte vorerst nicht zur Dorfmark. Soweit neugewonnenes Land als Weide benutzt werden konnte, geschah dies von allen umliegenden sieben Gemeinden gemeinschaftlich bis 1606, in welchem Jahre die Gemeindegrenzen daselbst ausgeschieden wurden. Die Benutzung der Allmenden bildete hier, wie wohl überall, Gegenstand eines beständigen Zankes und Streitens.

Das Allmendrecht, d. h. das Anrecht auf deren Benutzung, war entweder an den Besitz einer berechtigten Hofstatt gebunden (Realrecht) oder an die Eigenschaft, von einem Berechtigten abzustammen (Personalrecht). Doch scheint im Laufe der Zeit das Realrecht sich durchgesetzt zu haben, wenn auch nicht ohne Widerspruch und Kompromisse. Die bäuerliche Genossenschaft der engern Dorfmark suchte mit allen Mitteln ihre vorhandenen Hofstätten zu fixieren und die Allmendrechte eng damit zu verbinden. Sie ging soweit, dass jeder, der seine Hofstatt veräusserte und damit selbstverständlich auch der Allmendrechte verlustig ging, die Gemeinde verlassen musste, wohl aus der Befürchtung, dass er darnach trachte, irgendwelche Rechte nicht preiszugeben. Diese gewaltsame Ausbürgerung und Abschliessung der Genossenschaft zwingsberechtigter Bauern konnte es aber doch nicht verhindern, dass die Zahl der Familien sich über die festgesetzte Zahl der Hofstätten vermehrte, umsoweniger, da auch die Regierung in Luzern solchen Ausbürgerungen entgegen war. Besonders zur Reformationszeit liessen sich recht viele neue Geschlechter in Schötz nieder, wie Bluntschi, Bossard, Hauri, Lütolf, Hediger etc.

Die Zugezogenen, sofern sie sich nicht eine eigene Hofstatt erwarben, liessen sich, wie die Ausgebürgerten, auf den Grenzgebieten nieder und erhielten dank des Wohlwollens der Gemeinde kleine Sonderhöfe oder Bifange, wie Höllhof, Wallberghof, Höfe a. d. Luther etc. Hingegen konnten sich solche Familien im Einverständnis des Besitzers auch auf einer Hofstatt innerhalb des Dorfsaunes niederlassen und sich an der Allmendnutzung durch einen jährlichen Beitrag an die Gemeinde einkaufen. Man nannte sie Hintersässen, d. h. sie sassen hinter einem Berechtigten und leiteten ihr Allmendrecht von der berechtigten Hofstatt desselben ab. Als weiteres Entgelt waren sie dem Bauer etliche Tage im Jahr zur unentgeltlichen Arbeit verpflichtet. Der einzelne Bauer erlitt somit keinen Schaden oder wenigstens nur soweit, als die Allmendnutzung einen grössern Teiler aufwies. Solange die Allmenden ausreichend waren, wurde die Aufnahme von Hintersässen weitgehend geduldet. Im Jahre 1563 zählte der Zwing Schötz 61 Hofstätten und 14 Hintersässenfamilien. Aus einem Mannschaftsrodel von 1589 geht hervor, dass 83 Dorffamilien 97 wehrfähige Leute (16.—60. Altersjahr) stellten, was darauf hinweist, dass die Zahl der Familien stark im Steigen begriffen war.

(Fortsetzung «Die Tauner», 3. Heft.)

C. Meyer, Schötz.

Reiden in der alten Zeit.

Das untere Wiggertal kam nach der Schlacht von Zülpich 496 mit seinen Bewohnern, den Alemannen, unter die Botmässigkeit der Franken. Als sich dann in der Folge das burgundische Reich bildete, das sich bekanntlich bis an die Reuss ausdehnte, gehörte wohl auch Reiden dazu. Nach dem Zerfall des Reiches stand das Dorf unter den Grafen von Lenzburg, die an ihre Stiftskirche in Bero-Münster aus der Umgebung von Reiden zahlreiche Vergabungen machten. Das Stift bezog von Reiden an Abgaben: 4 Denare für eine Wiese im Vorder-Moos, für die Wiese Slifmatte und für einen Acker im Unterwasser (Stiftsurbar). Als dann das mächtige Grafengeschlecht von Lenzburg im Jahre 1173 erlosch, traten die Grafen von Kyburg und Habsburg das Erbe an. Der ganze Oberaargau und damit auch Reiden kamen an die Habsburger. Als Graf Rudolf der Alte 1232 starb, erbte sein jüngerer Sohn Rudolf die oberen Lande. Reiden stand somit unter seiner Botmässigkeit. Rudolf überlebte seinen Vater nicht lange. Er hinterliess die Regierung seinen beiden Söhnen Gottfried und Eberhart. Diese haben in ihrer Teilungsurkunde, der ersten in deutscher Sprache, auch den Zoll von